

Dorothea Kaufmann

„.... routinierte Trommlerin gesucht“

Musikerin in einer Damenkapelle

Zum Bild eines vergessenen Frauenberufes aus der Kaiserzeit

Leseprobe: Aufbau von Damenkapellen



Schriften zur Populärmusikforschung 3

zu bestellen direkt bei mir per email an: dmr.kaufmann@freenet.de

Aufbau von Damenkapellen

Die für die Gründung einer Damenkapelle erforderlichen Papiere

Durch die Gewerbefreiheit war es grundsätzlich jedem gestattet, Damenkapellen zu gründen und zu unterhalten. KapellenleiterInnen benötigten für die Gründung eines solchen Ensembles keine speziellen Qualifikationsnachweise. Lediglich Kontraktformulare, um Gagenabsprachen mit den einzelnen MusikerInnen zu fixieren, seien anzuraten, so die juristische Empfehlung im *Artisten*. Alle Mitglieder einer reisenden Kapelle benötigten Ausweispapiere (Paß, Militärpapiere oder Steuerquittung). Minderjährige sollten darüberhinaus eine schriftliche elterliche Einwilligungserklärung vorlegen können.

LeiterInnen von reisenden (Damen-)Kapellen benötigten zusätzlich einen *Wandergewerbeschein*. Dies hatte steuerliche Gründe.¹ „Wer außerhalb des Gemeindebezirks, seines Wohnortes oder ... der dem Gemeindebezirk des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung ... Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will, bedarf eines Wandergewerbescheines.“² Dieser konnte mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr bei der Bezirksregierung beantragt werden, wobei mit einer Wartezeit von bis zu drei Monaten gerechnet werden mußte.

Ein Wandergewerbeschein galt nur für einen bestimmten Regierungsbezirk. Erhielt die Kapelle ein Engagement außerhalb dieser Region, mußte erneut ein Wandergewerbeschein ausgestellt werden. Ein entsprechendes Papier, welches für das gesamte Deutsche Reich Gültigkeit hatte, gab es nicht.³ Zu dieser generellen Erlaubnis in Form eines Wandergewerbescheines war eine Arbeitserlaubnis für die Orte, in denen die MusikerInnen Engagement erhielten, notwendig (vgl. Kapitel ??).

Ein sog. *Kunstschein* war für die Tätigkeit von Damenkapellen nicht notwendig, aber von Nutzen.⁴ Hier handelt es sich um ein Konstrukt, mit Hilfe dessen eine Gesetzeslücke ausgenutzt werden konnte: Unter dem Deckmantel des *höheren Interesse der Kunst oder der Wissenschaft* war es möglich, die Bestimmungen der Gewerbeordnung und die bestehenden Vorschriften hinsichtlich behördlicher Einschränkungen von Auftrittsmöglichkeiten (vgl. Kapitel ??) zu unterlaufen, das Verfahren der Arbeitserlaubnis in deutschen Städten außerhalb des heimatlichen Bezirkes (vgl. Kapitel ??) und im Ausland zu vereinfachen, sowie Steuerzahlungen (s. o.) und Beiträge zur Sozialversicherung (vgl. Kapitel ??) zu umgehen.⁵

Ferner dienten Kunstscheine sicherlich dem Bedürfnis der MusikerInnen, dem Bereich der Kunst anzugehören und damit im sozialen Ansehen aufzusteigen.

Für den Erhalt eines Kunstscheines hatte sich die Kapelle einer Prüfung zu unterziehen. Prüfen konnte eine Regierungs- oder eine Ortspolizeibehörde und ein Konservatorium. Die Zuerkennung eines Kunstscheines oblag dabei der Willkür des jeweiligen Prüfers. Ebenso lag es im Ermessen der Polizeibehörde, die vorgelegten Kunstscheine anzuerkennen und die daran gekoppelten Freiheiten durchgehen zu lassen. „Was den Begriff des höheren Kunstinteresses anlangt, so wird die Frage, ob ein solches als vorliegend anzuerkennen ist, stets nach den besonders zu prüfenden Umständen des einzelnen Falles zu beantworten sein. Ausschlaggebend ist dabei in erster Linie nicht sowohl die subjektive

¹vgl. Hausiersteuergesetz vom 3.7.1876. In: Burk/Klink (Hrsg.), Der Amtsvorsteher, Amtmann, Polizeiverwalter. Leitfaden und Handbuch für den praktischen Polizeidienst. Cottbus 1907, 2. Aufl., S. 1534–1560. Vgl. auch: Schwethelm, 1939, S. 55; Thomas, Kurt, 1990, S. 252; Schnier, Detlef/Schulz-Greve, Sabine, 1990, S. 275; Dieck, Alfred, 1962, S. 194.

²Schicker, von (Hrsg.), Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Stuttgart 1901, 4. Aufl., S. 275f.

³vgl. Treitel, Richard Dr. (Jurist), Welche Papiere benötigt man zur Gründung einer Kapelle?, A. 1209, 12.4.1908.

⁴vgl. Treitel, Richard Dr., Welche Papiere benötigt man zur Gründung einer Kapelle?, A. 1209, 12.4.1908.

⁵vgl. unbekannter Autor, Damencapelle und „höheres Kunstinteresse“, in: Der Kurier, Nr. 25, 24.4.1897, S. 480; R., Die Unterscheidung zwischen Singspielhallen und Variété-Theatern, A. 922, 12.10.1902; Th., Sind Musiker Künstler?, DMZ, 16. Jg., Nr. 23, 6.6.1885, S. 259; Lorenz, H. Dr. jur., Der Ensemblesmusiker II, Seine rechtliche Stellung, A. 1367, 23.4.1911; Eckardt, Josef, 1977, S. 596; Jansen, Wolfgang, 1990, S. 69f.

künstlerische Qualifikation des einzelnen Musikunternehmens, als vielmehr der objektive Charakter des von ihm betriebenen Musikunternehmens als solcher.⁶ Ein Kunstschein wurde demzufolge dann ausgestellt, wenn die betreffende Kapelle künstlerische Ambitionen für ihre Konzerttätigkeit nachweisen konnte. Dagegen fielen die als reine Erwerbstätigkeit geltenden und nicht dem *höheren Interesse der Kunst* genügenden Auftritte von MusikerInnen im Bereich der Unterhaltungskultur unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Ungeachtet dessen spielten Damenkapellen mit oder ohne Kunstschein zu Erwerbs-Zwecken im Bereich des Variétés.

Innere Struktur von Damenkapellen

Die Ensembles der Wandermusikanten bildeten sich vielfach aus dem Kreis der Familie oder Freunde. Dies wird übereinstimmend aus den Musikantenorten Hundeshagen⁷, Salzgitter⁸ und Preßnitz⁹ überliefert. „Da die Musiker u. Musikerinnen sich untereinander kannten, organisierten sie selbst die Besetzungen, oftmals waren die Kapellenmitglieder miteinander verwandt, natürlich spielten auch Kenntnisse, Können, Fähigkeiten und Gesundheit eine Rolle.“¹⁰ Letzteres war vor dem Hintergrund der Strapazen der ausgedehnten Reisen (vgl. Kapitel ??) ebenso von großer Bedeutung wie künstlerische Fertigkeiten. Aus Salzgitter ist bekannt, daß hier auch per Zeitungsanzeigen in der Nordharzer Presse MusikerInnen zwecks Gründung einer Kapelle gesucht wurden. Hier entschied ein Probespiel über ihre Aufnahme bzw. Ablehnung.

In Kapellen, deren Mitglieder nicht untereinander verwandt waren, wurden ChorführerInnen gewählt. Diese konnten bei Nicht-Eignung abgesetzt und gegebenenfalls aus der Kapelle verstoßen werden.¹¹ Gewöhnlich wurden diejenigen zu KapellmeisterInnen gewählt, die über die meisten Erfahrungen als reisende MusikerInnen verfügten. In einer Familienkapelle dagegen übernahm meist das Familienoberhaupt die Leitungsaufgaben.

Die Begriffe *Chorführer*, *Gesellschaftsführer*, *Kapellmeister*, später auch *Direktor*, wurden synonym für die Bezeichnung des Leiters oder der Leiterin einer Kapelle verwendet.

KapellmeisterInnen waren für die Vorbereitung der Reise zuständig: Auf ihre Namen wurden Gewerbescheine beantragt und ausgestellt, sie verhandelten mit Agenturen und bestimmten dadurch den Wirkungskreis ihrer Ensembles. Darüberhinaus hatten sie sich um Notenmaterial und Repertoire zu kümmern, Proben zu leiten und die letztendliche Besetzung der Kapellen zu bestimmen. Auf Reisen übernahmen sie die Verantwortung für Abrechnung und Auszahlung der Gagen. Der Frau eines männlichen Kapellmeisters, die häufig mitreiste und oft auch ein Instrument spielte, oblag oft die mütterliche Fürsorge um die Kapellenmitglieder.¹² Verstarb der Kapellenleiter einer Familienkapelle, so wurde seine Aufgabe häufig von dessen Witwe oder seinem ältesten Kind übernommen.¹³

Namen wie *Toni Altmann*, *Ludmilla Gehrecke* (aus Hamburg), *Josephine Amann–Weinlich*, *Frieda Brandt*, *Paula Goldstein* etc. beweisen, daß auch Frauen über einen langen Zeitraum mit der selbstän-

⁶unbekannter Autor, In welchem Umfange unterliegen die Musikunternehmen der Gewerbeordnung?, A. 1288, 17.10.1909; vgl. auch: W., Zu der Erörterung des Begriffes „höheres Kunstinteresse“, DMZ, 1905, S. 440.

⁷vgl. Thomas, Kurt, 1990, S. 243; Opfermann, Meinolf, Das Musikergewerbe von Hundeshagen, in: Unser Eichsfeld, 1/1932, S. 5; vgl. auch Bericht der Musikerin Maria Riemekasten aus den zwanziger Jahren, nach: Schnier, Detlef/Schulz-Greve, Sabine, „...es war eine schöne Zeit“, in: Stadt Duderstadt (Hrsg.), Wanderarbeiter aus dem Eichsfeld, Duderstadt 1990, S. 263f.

⁸vgl. Dieck, Alfred, 1962, S. 109, 115, 120, 121. Dieck erwähnt nicht speziell den Familienzusammenhang der (Wandermusikanten-) Kapellen, jedoch ist seinen Angaben zu den beteiligten Personen zu entnehmen, daß die MusikerInnen vielfach untereinander verwandt waren.

⁹Mittelbach, Alfred, 1943, S. 39; Briefliche Auskünfte von Edeltraut Wengel aus Feuchtwangen vom 12.10.1993 und Erich Menzel vom 25.2.1994; Telefonische Auskunft von Marta Panhans vom 24.11.1993.

¹⁰Briefliche Auskunft von Erich Menzel vom 25.2.1994.

¹¹vgl. Dieck, Alfred, 1962, S. 109.

¹²vgl. Dieck, Alfred, 1962, S. 109 und Mittelbach, Alfred, 1965, S. 87.

¹³vgl. Dieck, Alfred, 1962, S. 110.

digen Leitung einer Damenkapelle betraut waren, in der durchaus männliche Musiker spielten, ohne jedoch eine Führungsfunktion innezuhaben.

Kinder in Familienkapellen

Häufig suchten Musiker mittels einer Heiratsanzeige nach einer geeigneten Partnerin (oder umgekehrt), um gemeinsam in einer Damenkapelle den Lebensunterhalt zu verdienen (vgl. Anzeige 1, S. 4).

In einer Damenkapelle konnten Paare Zeiten von langen Trennungen, die der Beruf der reisenden



Abbildung 1: Musiker suchten mit einer Heiratsanzeige nach einer geeigneten Partnerin, Anzeigen im *Artisten* Nr. 581, August 1896 und Nr. 1506, 19.12.1913.

MusikerInnen sonst mit sich brachte, vermeiden. Darüber hinaus bedeutete eine Verheiratung nicht unbedingt, daß die Frau aus ihrem Berufsleben auszuscheiden hatte. Selbst eine Mutterschaft zog nicht zwangsläufig eine längerfristige Unterbrechung der Musikreisen von Frauen nach sich: Häufig gingen Musikerinnen auch während ihrer Schwangerschaft auf Konzertreisen (vgl. Abbildung 2, S. 5) und brachten ihre Kinder gegebenenfalls in weiter Ferne von ihrer Heimat zur Welt.¹⁴

Kinder, deren Eltern auf Musikreisen gingen, wurden in den Musikantenstädten Preßnitz und Salzgitter in sog. *Kosthäusern* versorgt und von Verwandten oder Zieheltern erzogen. Das Aufziehen der Musikernachkömmlinge bedeutete für die zurückgebliebenen Familien ein lukratives Nebeneinkommen.¹⁵

Kinder wurden gelegentlich auf Reisen mitgenommen,¹⁶ wo sie – je nach Alter – gegebenenfalls als gleichwertige MusikerInnen oder als besondere Attraktion (*Spezialität*) in Einlagen am Konzertgeschehen mitwirkten. Aus Preßnitz ist bekannt, daß Mädchen bereits im Alter von elf und zwölf Jahren in Begleitung ihrer Mutter oder guter Bekannter Musikreisen unternahmen.¹⁷

Waren die Kinder schulpflichtig, konnte es jedoch zu erheblichen Konflikten mit den zuständigen Behörden kommen, z. B. indem die Ausstellung des für Musikreisen notwendigen Gewerbescheines verweigert wurde. Dies galt besonders von dem Zeitpunkt an, als das Kinderschutzgesetz¹⁸ auf

¹⁴vgl. Delia, Max, 1893, S.26 , S. 50

¹⁵telefonische Auskunft von Marta Panhans, 24.11.1993. Sie selbst wurde von Zieheltern großgezogen, während ihre leiblichen Eltern mit einer Damenkapelle auf Reisen gingen. Vgl. auch Dieck, Alfred, 1962, S. 219, die Kinder der Familie Sonnemann wurden von ihren Großeltern erzogen.

¹⁶vgl. Delia, Max, 1893, S. 26ff

¹⁷vgl. Mittelbach, 1943, S. 40.

¹⁸in der Fassung von 1903.



Abbildung 2: Die schwangere Frau Sonnemann mit der Lehrlingskapelle auf Reisen, aus: Dieck, Alfred, Die Wandermusikanten von Salzgitter, Göttingen 1962, Anhang.

„öffentliche theatralische Vorstellungen und andere Schaustellungen“ ausgedehnt wurde und eine Beschäftigung von Kindern in diesem Bereich untersagte.¹⁹ „Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahren, welche noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.“²⁰ Die Bestimmung trat mit dem 1.1.1904 in Kraft.²¹ Es muß demnach vorher sehr häufig vorgekommen sein, daß der Nachwuchs aus Artistenfamilien die Schulpflicht vernachlässigte, um bei Aufführungen in Unterhaltungslokalen und Variétés mitzuarbeiten.

Eine besondere Überprüfung der im Wandergewerbeschein aufgeführten Kinder durch die Behörden sollte die Heranwachsenden vor Mißbrauch schützen. Danach konnten Familienkapellen mit Kindern keine Erlaubnis zu Musikreisen und keine Genehmigung für Auftritte bekommen, wenn „... eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege, und, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtlich des Unterrichtes stattfindet [oder] die Mitführung der [Kinder] ... unter 14 Jahren zum Zweck ihrer Verwendung im Gewerbebetriebe ... namentlich zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schaustellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Riesenkinder u. dergl.) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern.“²²

Das Kinderschutzgesetz ließ jedoch Ausnahmen zu: Dadurch, daß im Kinderschutzgesetz nicht ausdrücklich von dem Verbot, Kinder bei Musikaufführungen einzusetzen, die Rede war, ist es nach wie vor vorgekommen, daß sie in Unterhaltungslokalen gegen Entgelt Instrumentalmusik spielten.²³ Außerdem konnten mit Hilfe eines Kunstscheines (vgl. Kapitel), welcher einer artistischen Nummer ein sog. *höheres Interesse der Kunst* zuerkannte, die Regelungen des Kinderschutzgesetzes umgangen werden. Dies lag jedoch im Ermessen der zuständigen Behörden. „Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die un-

¹⁹vgl. Staatsarchiv Hamburg, 376-2 Gewerbepolizei Generalia, IX G 1, Zeitungsausschnitt aus: Küche und Keller, Nr. 22, 1.6.1912: In welchen Grenzen ist die Beschäftigung von Kindern in den Wirtschaften zulässig? Vgl. auch: E. P., Das Kind auf den Brettern, A. 1018, 14.8.1904.

²⁰vgl. Staatsarchiv Hamburg 376-2 Gewerbepolizei Generalia, IX G 1 a.a.O.

²¹vgl. Aus dem Künstlerleben, A. 987, 10.1.1904.

²²vgl. -n, Zur Reichsgewerbeordnung, A. 1008, 5.6.1904.

²³vgl. Staatsarchiv Hamburg, 376-2 Gewerbepolizei, Generalia, IX G 1, In der Strafsache gegen die Schankwirte Callsen und Erbst, 1906.

tere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.“²⁴ Mit Hilfe dieser Ausnahmeregelungen konnten Kinder weiterhin, wenn auch nicht im früheren Umfang, in Damenkapellen auf Musikreisen gehen.



Abbildung 3: Die Mädchen Charlotte, Margarete und Melanie Schlisske spielten in einem Cornet-à-Piston-Trio, Ansichtskarte nach 1905, Leihgabe von Ernst Buser.

²⁴ Staatsarchiv Hamburg, 376-2 Gewerbepolizei generalia IX G 1, a.a.O.; vgl. auch: E. P., Das Kind auf den Brettern, A. 1018, 14.8.1904.



Abbildung 4: Mariechen Janietz trat als Xylophon-Virtuosin auf, Ansichtskarte um 1900.